## BEBAUUNGSPLANSATZUNG

zum Bebauungsplan Nr. 16 des Marktes Kipfenberg, Ortsteil Arnsberg

## SATZUNG

- 1,0 Geltungsbereich
  1.1 Diese Satzung gilt für das im Planblatt Nr. 73.165-1
  vom Dezember 1963, geändert: 19.8.1964, geändert:
  12.10.1973 des Architekten BDA Fred Weidinger,
  Eichstätt, grau umrandete Gebiet des Ortsteiles Arnsberg. Dasselbe wird im Westen begrenzt durch die
  Kreisstraße EIH 10 und im Osten durch die ansteigenden Jurahöhen des Schambachtales an der Einmündung
  in das Altmühltal.
- 1.2 Der Bebauungsplan Nr. 16 des Marktes Kipfenberg, Ortsteil Arnsberg besteht aus dieser Satzung und oben bezeichnetem Bebauungsplanblatt.
- 2.0 Bauliche Nutzung
- 2.1 Art der baulichen Nutzung Innerhabl des räumlichen Geltungsbereiches ist reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) festgesetzt.
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung
  Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich verbindlich
  aus dem Bebauungsplan. Baugrundstücke, für die im
  Bebauungsplan keine GRZ oder GFZ angegeben ist,
  dürfen bis zu dem im § 17 BauN Vo angegebenen Höchstmaß genutzt werden, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschoßzahlen ein
  geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.
- 3.0 Bauweise Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist offene Bauweise festgesetzt.

4.0 Gestaltung der baulichen Anlagen

4.1 Für alle Baukörper werden Dachneigungen von 25 – 30 und einer Dacheindeckung mit engebierten Flachdachpfannen festgesetzt.

4.2 Die Sockelhöhe (EGFOK) der Baukörper darf hangseitig nicht höher als 45 cm über der anstoßenden Terrainoberkante, welche der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Hanglinie entsprechen muß, liegen.

4.3 Max. Traufhöhen der Geschoßzahl U + 1: 6,00 m

Max. Traufhöhen der Geschoßzahl I: 3,50 m

5.0 An- und Ausbauten

5.1 Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen.

5.2 Dachaufbauten und Kniestöcke mit mehr als 60 cm sind nicht zulässig.

6.0 Nebenanlagen Auerhalb der überbaubaren Flächen sind Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig, mit Ausnachme solcher, die nach Landesrecht in den Abstandsf lächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

7.0 Garagen

7.1 Garagen aus leichten Behelfsbauweisen und Garagen im Kellergeschoß, soweit sie eine Rampe erfordern, sind unzulässig.

7.2 Garagen sind nicht nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen, sondern auch innerhalb der übrigen bebaubaren Flächen zulässig. Sie sind im letzteren Fall abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse, erdgeschossig zu errichten.

8.0 Anpflanzungen

8.1 Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, der Zu- und Abfahrten, der Kinderspielplätze und der Mülltonnenstandplätze sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu erhalten, Dies gilt auch für die Flächen von Vorgärten.

8.2 Die vorhandene Hecken- und Baumbepflanzung ist, soweit das die Ausführung des Bebauungsplanes zuläßt, in ihrem Bestand zu erhalten und, wie darge-

stellt, zu ergänzen.

Einfriedungen 9.0

Als Einfriedung entlang der Straßen sind nur Zäune 9.1 in einer Höhe von max. 1,0 m einschl. Sockel zugelassen.

- Die teilweise Ausführung der straßenseitigen Einfrie-9.2 dung als Natursteinmauerwerk oder Betonscheiben, vor allen Dingen als Sichtschutz der Mülltonnenstandplätze, kann von der Landkreisverwaltung zugelassen werden.
- Die Gestaltung der Einfriedung hat straßenzugsweise 9.3 einheitlich zu geschehen und ist von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.
- Abfallbehälter 10.0 Die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen überdacht sein.
- Ordnungswidrigkeit 11.0 Nach Art. 105, Abs. 1 Nr. 1 und Art. 105, Abs. 3 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 10.000, -- DM belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5.000, -- DM erkannt werden.

Rechtsverbindlichkeit 12.0 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan widersprechen, außer Kraft.

Markt Kipfenberg

den, ......



ÉR GEMEINDE ARNSBERG FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE FL 601/2 - 9, 421, GEMARKUNG ARNSBERG, SCHAMBACHTAL. MASZSTAB 1/1000

AUCZUGE AUS DEM RECHTSVERZINDLICHEN

BEDAUUNGSPLAN NN. A DER (EHEMALIGEN)

GENEINDE LRNSBERG (GENEHMIGT MIT BESCHEIA

PER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN VOM

29.7. 1964 NR. II.46-2602 g 47).

DER BEDAUUNGSPLAN NR. A IST DIE GRUNDLAGE
FÜR DEN BEZAUNNGSPLAN NR. 16 I DER GEÄNDERT

WURDE.

LEA EILUSTÄTT, 17.08.88

MIEHLING



